

Satzung
zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Besenthal zur Deckung
der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband
Hellbach-Boize vom 11.11.2005

Aufgrund des § 4 Abs. 2 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art 1 Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. 2020 S.H. S. 364), und der §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Besenthal am 10.12.2020 folgende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Gewässerunterhaltungsverband entstehen (§ 1 der Satzung) 8,43 Euro erhoben.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Besenthal, den 10.12.2020

(Siegel)



Schmidt
Bürgermeister